

Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II

Einkommensberücksichtigung nach § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II bei der Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II für Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen (Gz. SI 214 / 112.21-6-1)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Ziele.....	1
2. Vorgaben	1
2.1 Leistungsberechtigter Personenkreis	1
2.2 Einkommens- und Bedarfsberechnung.....	1
2.3 Beispiel.....	2

1. Inhalt und Ziele

Die Fachanweisung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II zu bewilligen sind.

2. Vorgaben

2.1 Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Personen, die zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehören und keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, die die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II umfassen die Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten sowie die Erstausstattungen für Bekleidung bzw. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

2.2 Einkommens- und Bedarfsberechnung

Jeder Antrag ist zu bescheiden. Aus dem Bescheid muss ersichtlich sein, welche Gründe zu der Entscheidung geführt haben.

Berechnung des monatlich anzurechnenden Einkommens

Die Einkommensberechnung erfolgt nach Maßgabe der §§ 11 ff. SGB II in Verbindung mit der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V). Näheres regelt die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 – 11b SGB II.

Es ist das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Berechnung des monatlichen Bedarfs an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Bei der Berechnung des Bedarfs an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist zu berücksichtigen:

der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)

Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 SGB II), sofern sich hieraus bereits monatliche Belastungen ergeben. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der den einmaligen Leistungen zuzuordnen ist. In Betracht kommt zum Beispiel ein Ratenvertrag mit einer Einzelhandelsfirma über ein Kinderbett oder eine Wickelkommode.

Übersteigendes Einkommen

Der festgestellte Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist dem anzurechnenden Einkommen gegenüberzustellen.

Übersteigt das anzurechnende Einkommen den festgestellten Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und reicht der Differenzbetrag zur Deckung der beantragten einmaligen Leistung aus, besteht kein Anspruch auf eine einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II.

Übersteigt das anzurechnende Einkommen zwar den festgestellten Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, genügt der Differenzbetrag jedoch nicht zur vollständigen Deckung der beantragten einmaligen Leistung, gilt Folgendes:

Es kann das den festgestellten Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das der Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden wird. Herangezogen werden können also einschließlich des Antragsmonats insgesamt sieben Monate. Im Rahmen des Ermessens kann somit das monatlich übersteigende Einkommen in einem Zeitraum von einem Monat bis zu sieben Monaten Berücksichtigung finden. Bei der Ermessensentscheidung sind die Höhe des künftigen anzurechnenden Einkommens, die Höhe des Bedarfs an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Höhe des übersteigenden Einkommens, bereits bekannte künftige finanzielle Belastungen und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Insbesondere ist immer die Dringlichkeit der Bedarfsdeckung zu prüfen. Dem Leistungsberechtigten ist bei Vorhersehbarkeit des Bedarfes (z.B. beim Bezug einer Wohnung erst in zwei Monaten) oder der Aufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung grundsätzlich ein Ansparen des übersteigenden Einkommens zumutbar.

Nach der Entscheidung eingetretene wesentliche Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens im Anrechnungszeitraum sind ggf. nachträglich zu berücksichtigen.

2.3 Beispiel

Ein Haftentlassener hat ein nach § 11 SGB II zu berücksichtigendes Einkommen von 1.000,00 Euro. Er hat durch einen geeigneten Nachweis belegt, dass er einen monatlichen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für Fahrtkosten zur Ausübung seines Umgangsrechtes im Umfang von 40,00 Euro hat. Seine Kosten für eine möblierte Wohnung betragen derzeit 441,00 Euro monatlich.

Er hat gerade einen Mietvertrag abgeschlossen und kann die Wohnung in zwei Monaten beziehen. Über eine eigene Ausstattung verfügt er wegen seiner langjährigen Haftstrafe nicht mehr. Die Warmmiete (inklusive Wasserkosten) beträgt 441,00 Euro.

Betrachtung des Monats der Antragstellung:					
Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Anzurechnendes Einkommen		Übersteigendes Einkommen	
Regelbedarf	404,00 €	Zu berücksichtigendes Einkommen (§§ 11 ff. SGB II)	1.000,00 €	Anzurechnendes Einkommen	1.000,00 €
Kosten der Unterkunft	341,00 €			Bedarf an Leistungen zur Sicherung des	./. 885,00 €

Heizung u. Wasser	100,00 €			Lebensunterhaltes
Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)	40,00 €			
Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	885,00 €	Anzurechnendes Einkommen	1.000,00 €	Übersteigendes Einkommen
				115,00 €

Wird in diesem Beispielsfall die Wohnungseinrichtungspauschale in Höhe von 809,00 Euro beantragt, so kann ein Ansparbetrag von 230,00 Euro (2 Monate * 115 €) berücksichtigt werden. Ein Bedarf kann dann nur noch in Höhe von 579,00 Euro (809 € - 230 €) bestehen, denn im Übrigen wird der Bedarf bereits durch den angesparten Betrag gedeckt. Es sind demnach 579,00 Euro als einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II zu bewilligen.

Inkrafttreten

Die Fachanweisung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Fachliche Vorgabe zu § 23 SGB II (Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen) vom 01.01.2005 wird aufgehoben.